

§ 8

Überlassung von Verpackungen an landwirtschaftliche Betriebe

(1) An landwirtschaftliche Betriebe können von den VEAB zur Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Verpackungen verliehen werden.

(2) Die Verpackungen sind von dem landwirtschaftlichen Betrieb innerhalb einer Frist von 14 Tagen an den VEAB zurückzugeben; diese Frist kann erforderlichenfalls durch den VEAB verlängert werden.

(3) Für die Überlassung der Verpackungen hat der landwirtschaftliche Betrieb folgende Abnutzungsbeträge zu zahlen:

Für Gewebesäcke:

- | | | |
|---------------------------------------------------------|----------|--------|
| a) Kartoffelsäcke..... | je Stück | 0,09DM |
| b) alle übrigen Säcke für pflanzliche Erzeugnisse | „ | 0,04 „ |
| c) Säcke für tierische Rohstoffe .. | „ | 0,30 „ |

§ 9

Nachweis bei Beschädigungen

Liefert der Empfänger die Leihverpackung in beschädigtem Zustand zurück, so sind Art und Umfang der Beschädigung in einer Niederschrift vom Lieferer festzulegen. Erfolgt die Rücksendung der Verpackungen über Bahn, ist die Tatbestandsaufnahme nach den Bestimmungen des § 81 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) in der Fassung der Anordnung Nr. 21 vom 6. Dezember 1957 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (GBl. II S. 313) durch den Lieferer zu veranlassen. Wird die Rückgabe der Leihverpackung am Lager des Lieferers vorgenommen, ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch je einen Vertreter des Liefer- und Empfangsbetriebes oder Speditors und durch einen Vertreter des Lieferbetriebes und einen unbeteiligten Zeugen zu vollziehen ist.

§ 10

Lieferung von Saat- und Pflanzgut

Diese Anordnung gilt nicht bei der Lieferung von Saat*^ und Pflanzgut durch die DSG-Handelsbetriebe.

§ 11

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. April 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse

I. V.: Koch
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anordnung**über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 20. Mai 1958

Zur Festigung des Vertrauens zwischen den Staaten, zur Pflege freundschaftlicher Beziehungen sowie zur Unterstützung und Hilfe bei der wirtschaftlichen Entwicklung wird über die berufliche Aus- oder Weiterbildung von Bürgern anderer Staaten in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Bürger anderer Staaten (nachstehend ausländische Bürger genannt), vorrangig aus sozialistischen und anti-imperialistischen Staaten, haben die Möglichkeit, in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Betriebe genannt) eine berufliche Aus- oder Weiterbildung zu absolvieren.

(2) Die Koordinierung der beruflichen Aus- oder Weiterbildung ausländischer Bürger in der Deutschen Demokratischen Republik liegt verantwortlich beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 2

(1) Die berufliche Aus- oder Weiterbildung ausländischer Bürger in Betrieben setzt genügend fachliche Kenntnisse, erworben durch abgeschlossene Berufsausbildung, mehrjährige praktische Tätigkeit in dem jeweiligen Berufszweig oder vollständiges bzw. teilweises Hoch- oder Fachschulstudium und die Beherrschung der Grundlagen der deutschen Sprache voraus.

(2) In Ausnahmefällen können ausländische Bürger aus besonderen Gründen zur Aus- oder Weiterbildung aufgenommen werden, ohne daß sie den im Abs. 1 genannten Erfordernissen genügen.

§ 3

(1) Die diplomatischen, konsularischen und Handelsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Vertretungen genannt) nehmen Anträge zur Aus- oder Weiterbildung von den zuständigen Regierungsorganen des Entsendestaates entgegen. Den Anträgen sollen die Befürwortung des zuständigen Regierungsorgans des Entsendestaates sowie eine Stellungnahme der Leitung des Betriebes oder der Institution, in der der ausländische Bürger tätig ist, beigefügt sein.

(2) Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten leitet die gemäß Abs. 1 gestellten Anträge an das zuständige Organ der staatlichen Verwaltung weiter. Dieses prüft die Anträge hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen, legt den für die Aus- oder Weiterbildung des jeweiligen ausländischen Bürgers in Frage kommenden Betrieb fest und teilt der Vertretung auf dem Dienstwege die Bedingungen mit, unter denen die Aus- oder Weiterbildung im einzelnen erfolgt.

§ 4

Das zuständige Organ der staatlichen Verwaltung trägt die volle Verantwortung für die Aus- oder Weiterbildung und für die Lösung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen einschließlich der persönlichen Betreuung des ausländischen Bürgers.

§ 5

Die Aus- oder Weiterbildung ausländischer Bürger erfolgt auf der Grundlage eines Vertrages, der zwischen dem Betrieb und dem ausländischen Bürger schriftlich zu schließen ist (s. Anlage). Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen, von denen der ausländische Bürger, der Betrieb und das zuständige Organ der staatlichen Verwaltung je eine Ausfertigung erhalten.

§ 6

Dem ausländischen Bürger ist nach Beendigung der Aus- oder Weiterbildung vom Betrieb ein Zeugnis auszustellen, aus dem ersichtlich sein muß, welches Ziel der ausländische Bürger erreicht und welche besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten er erworben hat.